



## Inkrafttreten von ETSO Zulassungsanforderungen an Überlebensanzüge für den Helikoptertransport

Entsprechend der Verordnung (EU) Nr.965/2012 (in Ergänzung zur Verordnung (EG) Nr. 216/2008) gelten ab dem 5. Oktober 2012 neue Vorschriften zum gewerblichen Flugbetrieb für Flugzeuge und Hubschrauber<sup>(\*)</sup>.

Einen Vergleich zwischen den neuen Regularien und korrespondierenden Regeln gemäß EU-OPS und TGL 44 sowie JAR-OPS 3 (amendment 5), Section 1 & 2 finden Sie hier:

[http://easa.europa.eu/flightstandards/doc/Cross%20reference%20table\\_Final%20Version.xlsx](http://easa.europa.eu/flightstandards/doc/Cross%20reference%20table_Final%20Version.xlsx)

Artikel 10.2 und 10.3 der EU Richtlinie 965/2012 (sowie deren Erweiterung für den nicht-kommerziellen Flugbetrieb - EU Richtlinie 800/2013) gestatten es den EASA Mitgliedsstaaten ihre Anwendung zu verschieben ('opt-out'). Sie haben dazu die Europäische Kommission entsprechend zu informieren und einen Plan für die Implementierung der neuen Regeln vorzulegen. Es können die gesamte Richtlinie oder auch einzelne Abschnitte verschoben werden. Bis zum entsprechenden Inkrafttreten bleiben die EU-OPS Vorschriften und nationale Regelungen für JAR-OPS 3 bestehen.

Der mögliche Zeitraum, um den die Anwendung der EU Richtlinien 965/2012 & 800/2013 verschoben werden kann, ist für einzelne Abschnitte der Richtlinien unterschiedlich geregelt.

Überlebensanzüge sind im Annex IV (Part-CAT), Subpart D unter **CAT.IDE.H.295** (für die Besatzung) und **CAT.IDE.H.310** beschrieben.

Verweis: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:296:0001:0148:EN:PDF>.

Für Annex I bis V gilt für den gewerblichen Flugbetrieb eine Verschiebefrist bis 28. Oktober 2014. Da sich alle EU Mitgliedstaaten der 'opt-out' - Option bedient haben, treten somit die neuen Regularien erst ab dem 29.10. 2014 verbindlich in Kraft.

In **CAT.IDE.H.295** bzw. **CAT.IDE.H.310** steht zwar nicht explizit, dass Anzüge die ETSO-Zulassungsanforderungen erfüllen müssen, aber gemäß: **CAT.IDE.H.100 (a)** im selben Annex ist gefordert, dass die Ausrüstung in Übereinstimmung mit EU Richtlinie Nr. 1702/2003 (jetzt Nr. 748/2008) zugelassen sein muss.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass das Luftfahrt-Bundesamt den Bereich der Ost- und Nordsee entsprechend **CAT.IDE.H.310** als "hostile sea area" betrachtet. Der Ausschluss von "survival and signalling equipment" unter (7) gemäß **CAT.IDE.H.100 (Section 2)**, ist zwar begrifflich etwas irreführend, die Durchführungsbestimmungen AMC1 CAT.IDE.H.300 und AMC1 CAT.IDE.A.305 stellen jedoch klar, dass Rettungswesten und Überlebensanzüge in Übereinstimmung mit EU Vorschrift Nr. 1702/2003 (jetzt Nr. 748/2008) zugelassen sein müssen.

Letztendlich legt die EU Vorschrift Nr. 1702/2003 (jetzt Nr. 748/2008) im Abschnitt **21.A.305** für die Zulassung von Ausrüstung eine Übereinstimmung mit den Anforderungen nach ETSO bzw. einer äquivalenten Vorschrift fest (Anzüge zugelassen vor Sept. 2003 z.B. CAA/UK Spec. 19). Vergleichbares gilt dann auch für die Schwimmwesten.

Verweis: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:224:0001:0085:EN:PDF>

**Für weitere Informationen zu ETSO und IMO/SOLAS zugelassenen Überlebensanzügen und Rettungswesten steht Ihnen die Firma Nautilus Marine Service GmbH gern zur Verfügung.**

(\*) Referenz:

Homepage der [Europäische Agentur für Flugsicherheit](http://easa.europa.eu/flightstandards/index.html) (EASA) im Internet (<http://easa.europa.eu/flightstandards/index.html>)